

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der IntelliShop AG für den Professional Service

Stand: Januar 2018

## Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und Beratungsleistungen der IntelliShop AG, Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe (nachfolgend „Anbieter“), die im Zusammenhang mit der von Anbieter angebotenen Standard-Software (nachfolgend „Software“) erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind Pflege und Support der Software, für diese gelten gesonderte Bedingungen.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Leistungen unter diesen Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf Lizenzen, die dem Kunden mittels eines schriftlichen **Angebots** angeboten werden.

## § 1 Leistungsgegenstand

### 1.1 Professional Services

Die Professional Services umfassen insbesondere projektvorbereitende Workshops, Architektur- und Strategieberatung, Programmier- und Implementierungsleistungen, Anpassungen, Konfigurationen Erweiterungen, Designanpassungen sowie Beratungs- und Hilfeleistungen für den erfolgreichen Betrieb für die vom Kunden genutzte Software. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus verbindlichen Angeboten des Anbieters.

### 1.2 Dienstvertrag

Grundsätzlich erbringt der Anbieter die Professional Services aufgrund dieser AGB ausschließlich auf dienstvertraglicher Basis nach Aufwand.

### 1.3 Angebote

Sämtliche Angebote des Anbieters sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind als verbindliche Angebote gekennzeichnet.

#### 1.4 Arbeitsmittel

Der Anbieter ist bei der Erbringung der Professional Services in der Wahl der verwendeten Arbeitsmittel und Technologien frei und darf auch Open Source Software und Software von Dritten einsetzen, sofern der Kunde diese vereinbarungsgemäß nutzen kann und die Leistungen frei von Rechtsmängeln sind. Hinsichtlich des Einsatzes von Open Source gilt Ziffer 6.5 dieser AGB.

#### 1.5 Umfang

Die aufgrund der Professional Services erbrachten Leistungsergebnisse sind dahingehend ausgerichtet, dass diese mit einem zum Zeitpunkt der Erstellung gängigen Browser in einer üblichen Auflösung unter Verwendung gängiger Betriebssysteme korrekt angezeigt werden und funktionieren. Sofern die korrekte Anzeige/Funktionalität auch in anderen Browsern / unter anderen Betriebssystemen oder unter bestimmten, nicht den Standards entsprechenden Konfigurationen gewünscht wird, ist dies gesondert zu vereinbaren.

#### 1.6 Subunternehmereinsatz

Dem Anbieter steht es frei, sich bei der Erbringung von Professional Services der Hilfe von freien Mitarbeitern und Subunternehmern bedienen, soweit nicht berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen.

## **§ 2 Leistungsänderungen**

#### 2.1 Form

Will der Kunde bereits beauftragte Professional Services ändern oder erweitern, so hat er seinen Änderungswunsch gegenüber dem Anbieter in Textform zu äußern.

#### 2.2 Prüfung durch den Anbieter

Der Anbieter prüft darauf hin, ob bzw. welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich geschätzten Mehraufwänden und zeitlichen Einschätzungen haben wird. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird der Anbieter dem Kunden die Auswirkungen seines Änderungswunsches auf die bisherigen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

#### 2.3 Verweigerungsrecht

Der Anbieter kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Kunden verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn dem Anbieter deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist. Erkennt der Anbieter, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt der Anbieter dem Kunden dies mit. Der Kunde

entscheidet darauf hin, ob das Änderungsverfahren fortgesetzt wird oder endet. Die Entscheidung ist schriftlich oder per E-Mail Anbieter gegenüber bekannt zu geben.

#### 2.4 Umsetzung der Leistungsänderung

Kunde und Anbieter (gemeinsam „Parteien“) werden sich bei einem positiven Ergebnis der Prüfung über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis dokumentieren.

#### 2.5 Keine Einigung über die Leistungsänderung

Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

#### 2.6 Verschiebungen von Terminen

Möglicherweise von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

#### 2.7 Kosten der Leistungsänderung

Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden nach der üblichen Vergütung des Anbieters berechnet.

#### 2.8 Unterrichtung

Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen im Rahmen einer Leistungsänderung fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Zusammenarbeit**

#### 3.1 Abstimmung

Die Parteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

#### 3.2 Ansprechpartner

Die Parteien werden unverzüglich nach Vertragsschluss jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter benennen. Der Ansprechpartner und sein Stellvertreter sind für die jeweils andere Vertragspartei bei allen Fragen, die den Rahmen der Zusammenarbeit betreffen, die

ausschließlichen Ansprechpartner für Absprachen und Vereinbarungen aller Art. Die Parteien versichern, dass die von ihnen zu benennenden Ansprechpartner und Stellvertreter umfassend zu allen Entscheidungen bevollmächtigt sind, die die Zusammenarbeit betreffen. Sämtliche rechtswesentlichen Erklärungen sind schriftlich gegenüber dem Ansprechpartner der jeweiligen Vertragspartei oder dessen Stellvertreter abzugeben.

### 3.3 Mitteilung bei Veränderungen

Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Bei der Vornahme von Änderungen werden die Parteien dafür Sorge tragen, dass keine Störungen in der Zusammenarbeit eintreten und neu benannte Personen über alle notwendigen Informationen und über die Sachkunde verfügen, die für eine reibungslose weitere Zusammenarbeit notwendig sind.

### 3.4 Protokollführung

Bei wesentlichen Meetings wird der Anbieter in zumutbarem Umfang ein Protokoll erstellen. Bei Unstimmigkeiten hat der Kunde das Recht, seine Anmerkungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Zugang des Protokolls auszuüben. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als vom Kunden akzeptiert.

## **§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

### 4.1 Grundsatz

Der Kunde unterstützt den Anbieter bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Zu den Mitwirkungspflichten gehört insbesondere das zur Verfügung stellen von Informationen, sowie die Übermittlung von Datenmaterial, Inhalten, insbesondere Bildern und Texten, soweit dies für die Leistungserbringung bzw. die beauftragten Professional Services durch den Anbieter erforderlich ist. Der Kunde hat zudem auf Anforderung des Anbieters ein Feedback zu ihm vorgelegten Leistungsergebnissen zu geben.

Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den jeweils zugrundeliegenden Angeboten und/oder Projektverträgen ergeben und sind dort ausdrücklich als „Mitwirkungspflichten“ bezeichnet.

### 4.2 Fristen für Mitwirkungspflichten

Mitwirkungspflichten hat der Kunde spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung durch den Anbieter zu erbringen. Für die Erbringung weiterer Mitwirkungshandlungen ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen. Im Übrigen muss der Kunde auf Anschreiben oder Anfragen des Anbieters grundsätzlich spätestens innerhalb von 2 Werktagen reagieren.

#### 4.3 Mitarbeiter des Kunden

Der Kunde stellt in der erforderlichen Anzahl eigene Mitarbeiter zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

#### 4.4 Verzögerung oder Verletzung von Mitwirkungspflichten

Dem Kunden ist bekannt, dass durch eine Verletzung oder Verzögerung seiner Mitwirkungspflichten die Professional Services im Zweifel nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden können. Dies kann insbesondere zu Verzögerungen im vereinbarten Zeitplan oder zu Mehraufwänden und führen.

#### 4.5 Verantwortlichkeit des Kunden

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Kunde für die Herstellung oder Beschaffung von Inhalten selbst verantwortlich. Er hat die Inhalte in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde erteilt dem Anbieter im Voraus die erforderlichen Nutzungsrechte und versichert, dass er zur Einräumung der Nutzungsrechte berechtigt ist.

#### 4.6 Zutrittsrecht des Anbieters

Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen sind, wird der Kunde den Mitarbeitern des Anbieters während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt gewähren und ihnen Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

#### 4.7 Kosten der Mitwirkungspflichten

Sämtliche Mitwirkungshandlungen, zu denen der Kunde verpflichtet ist, nimmt er auf eigene Kosten vor.

#### 4.8 Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Der Anbieter ist zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrages berechtigt, falls der Kunde schwerwiegend oder wiederholt gegen seine Mitwirkungspflichten verstößt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er vereinbarte Zahlungen nicht oder nicht fristgerecht leistet, Informationen, Materialien, Mitwirkungshandlungen nicht bereitstellt oder erbringt, über einen längeren Zeitraum nicht erreichbar ist oder das Fortschreiten des Auftrages in irgendeiner anderen Art und Weise behindert.

## **§ 5 Vergütung**

### 5.1 Höhe

Es gilt die zwischen den Parteien im jeweiligen Auftrag oder Projektvertrag vereinbarte Vergütung. Wurde keine Vergütung vereinbart, gelten die vom Anbieter üblicherweise veranschlagten Sätze. Abrechnungen erfolgen in der Regel monatlich jeweils zum Monatsende. Rechnungen sind eine Woche nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### 5.2 Zurückbehaltungsrecht

Der Anbieter ist im Falle eines Verzugs berechtigt, hinsichtlich für den Kunden aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu erbringender Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

### 5.3 Auslagen und sonstige Kosten

Auslagen und sonstige Kosten, die dem Anbieter auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Hierzu zählen z.B. Kommunikations-, Versand- und Vervielfältigungskosten.

### 5.4 Umsatzsteuer

Sämtliche Leistungen des Anbieters verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

### 5.5 Preisanpassung durch den Anbieter

Der Anbieter ist berechtigt, die geltenden Preise höchstens einmal nach Ablauf jeweils eines Vertragsjahres an veränderte Marktbedingungen, z.B. wegen gestiegener Beschaffungskosten, Steuern oder Abgaben anzupassen. Dem Kunden werden Preisanpassungen unverzüglich mitgeteilt. Übersteigen die Anpassungen die allgemeine Inflation erheblich, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Kunde mit Zugang der Anpassungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 6 Nutzungsrechte**

### 6.1 Einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht

Der Anbieter räumt dem Kunden an den für ihn individuell hergestellten Leistungsergebnissen im Zusammenhang mit der Erbringung der Professional Services - soweit diese urheberrechtlich schutzfähig sind - ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, diese bestimmungsgemäß zu nutzen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

## 6.2 Änderung, Kombination, Anpassung oder Übersetzung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist es dem Kunden untersagt, die Leistungsergebnisse des Anbieters oder Teile davon zu ändern, zu kombinieren, anzupassen oder zu übersetzen, sie zu dekompilem, einer Rückentwicklung zu unterziehen, zu deassemblieren oder in eine menschenlesbare Form zu bringen. Ferner ist es dem Kunden nicht gestattet, Leistungsergebnisse des Anbieters oder Teile davon als Grundlage für die Entwicklung ähnlicher Anwendungen oder Produkte zu verwenden.

## 6.3 Keine Ausschließlichkeit an Entwicklungstools

Sollte abweichend von Ziffer 6.1 eine Übertragung von ausschließlichen Nutzungsrechten vereinbart worden sein, sind von der Ausschließlichkeit nicht die für die Umsetzung vom Anbieter zuvor entwickelten und benutzten Hilfsmittel sowie die zugrundeliegenden Datenverarbeitungsprogramme/-funktionen und sonstige allgemein gebräuchlichen Softwaretools und Module umfasst.

## 6.4 Ausschluss der Unterlizenzierung

Eine Unterlizenzierung an Dritte ist für den Kunden ausgeschlossen, soweit sich nichts anderes aus einer abweichenden Vereinbarung ergibt.

## 6.5 Open Source

Leistungsergebnisse können Bestandteile enthalten, die von Dritten als Open Source Software lizenziert wurden. Der Anbieter wird den Kunden im Rahmen des Angebots darauf hinweisen, welche Bestandteile davon betroffen sind und welche Open Source Lizenzen jeweils anwendbar sind. Für Open Source Software gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen im Zweifel ausschließlich. Insoweit sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Open Source Software nicht anwendbar.

## 6.6 Vorbehalt der Rechteeinräumung

Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden die Nutzung der erstellten Leistungsergebnisse nur widerruflich gestattet. Der Anbieter kann die Nutzung solcher Leistungen, mit deren Vergütung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges untersagen.

# **§ 7 Termine**

## 7.1 Keine Verbindlichkeit von Terminen

Termine zur Leistungserbringung sind für die Anbieter nur dann verbindlich, wenn sie durch den vom Anbieter benannten Ansprechpartner dem Kunden schriftlich zugesagt werden.

## 7.2 Höhere Gewalt

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat der Anbieter nicht zu vertreten und berechtigen den Anbieter, den Termin für das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Der Anbieter wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt unverzüglich schriftlich anzeigen.

## **§ 8 Abnahmen**

### 8.1 Abnahmefähigkeit

Sollten ausnahmsweise werkvertragliche Leistungen vereinbart werden, wird der Anbieter dem Kunden die fertiggestellten Leistungen zur Abnahme bereitstellen und die Abnahmefähigkeit in Textform mitteilen.

### 8.2 Teilabnahmen

Der Anbieter ist berechtigt, dem Kunden auch einzelne Leistungen zur Teilabnahme vorzulegen.

### 8.3 Abnahmeerklärung durch den Kunden

Mit Zugang der Mitteilung der Abnahmefähigkeit beginnt für den Kunden eine Frist von zehn Werktagen, innerhalb derer er zur schriftlichen Abnahmeerklärung verpflichtet ist, soweit die Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Etwaig vorhandene Mängel sind Anbieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 8.4 Fiktion der Abnahme

Verstreicht die Abnahmefrist, ohne dass eine Abnahmeerklärung oder eine Mängelanzeige beim Anbieter eingeht, so gilt die betreffende Leistung mit Fristablauf als mangelfrei abgenommen. Solche Leistungen gelten ebenfalls als mangelfrei abgenommen, wenn der Kunde diese in Betrieb nimmt, veröffentlicht oder die hierfür vereinbarte Vergütung bezahlt.

### 8.5 Mangelbeseitigung durch den Anbieter

Vom Kunden angezeigte, abnahmerelevante Mängel wird der Anbieter in angemessener Frist beseitigen oder in sonstiger Form beheben. Hiernach ist die Abnahme zu wiederholen. Die Abnahmeerklärung darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Unerheblich sind solche Mängel, welche die Verwendbarkeit nicht oder nicht erheblich beeinträchtigen.



## § 9 Gewährleistung

Sollten ausnahmsweise werkvertragliche Leistungen vereinbart werden, richtet sich die Gewährleistung des Anbieters nach den folgenden Bestimmungen:

### 9.1 Vertragsgemäße Nutzung

Der Anbieter steht dafür ein, dass die im Rahmen der Vereinbarung vom Anbieter erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und nach Kenntnis des Anbieters auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Anbieter stellt den Kunden von sämtlichen möglichen Ansprüchen Dritter insoweit frei.

### 9.2 Beeinträchtigung von Schutzrechten Dritter

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Kunde dies dem Anbieter nach Kenntnis unverzüglich mitzuteilen. Der Anbieter hat in diesem Fall in einem für den Kunden zumutbaren Umfang und in Absprache mit dem Kunden das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.

### 9.3 Veränderungen des Stands der Technik

Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die erstellten Leistungen bei allgemeinen Veränderungen der Technik (z. B. Browser, Servertechnologie, Plug-Ins Betriebssysteme, W3C Standards, Online-Zugänge etc.) ihre vertraglich vereinbarte Eignung auch unter den veränderten Umständen behalten. Ein Anspruch auf nachträgliche Anpassung besteht nicht.

### 9.4 Recht auf Zwischenlösung

Soweit dies möglich und dem Kunden im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels zumutbar ist, kann der Anbieter dem Kunden bis zur endgültigen Behebung des Mangels eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels (Workaround) bereitstellen.

### 9.5 Wegfall der Gewährleistung

Der Gewährleistungsanspruch entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung des Anbieters Arbeitserzeugnisse selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen bzw. unterbliebenen Pflege/Aktualisierungshandlungen verursacht wurden.

### 9.6 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme der Arbeitsergebnisse. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für Haftungs- und Garantieansprüche bleiben unberührt.

## 9.7 Untersuchungs- und Rügepflicht

Den Kunden trifft in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Anbieters in Durchführung des Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

## **§ 10 Haftung**

### 10.1 Vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten

Der Anbieter haftet für die dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen Schäden, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen, unbegrenzt.

### 10.2 Leichte Fahrlässigkeit

Der Anbieter haftet darüber hinaus für die dem Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandenen Schäden, soweit diese durch fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden sind. In diesem Fall ist die Haftung von Anbieter auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

### 10.3 Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 10.4 Leistungserbringung nach Anweisung des Kunden und/oder auf der Grundlage vom Kunden gelieferter Inhalte

Soweit der Anbieter Leistungsergebnisse nach Anweisung des Kunden und/oder auf der Grundlage vom Kunden gelieferter Inhalte erstellt, übernimmt der Anbieter keine Haftung dafür, dass diese rechtskonform sind. Für die vom Kunden bereitgestellten Inhalte übernimmt der Anbieter in keinem Fall eine Haftung. Es obliegt dem Kunden, die vom Anbieter zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen vor deren Veröffentlichung rechtlich überprüfen zu lassen.

### 10.5 Schadensminderungspflicht durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung von Schäden zu treffen. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Anbieter insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

### 10.6 Haftung von Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

## **§ 11 Geheimhaltung**

### 11.1 Geheimhaltungspflicht

Die der anderen Partei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

### 11.2 Vertraulichkeit

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

### 11.3 Herausgabe

Wenn eine Partei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

### 11.4 Presserklärungen, Auskünfte etc.

Presserklärungen, Auskünfte etc., in denen eine auf die andere Partei Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

### 11.5 Referenz

Der Anbieter darf auch ohne Einwilligung des Kunden diesen auf seiner Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Der Anbieter darf ferner mit Einwilligung des Kunden die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen.

## **§ 12 Abwerbungsverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter des Anbieters abzuwerben oder ohne Zustimmung des Anbieters anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine vom Anbieter der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

## **§ 13 Sonstiges**

### 13.1 Abtretung

Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

### 13.2 Zurückbehaltungsrechte

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

## **§ 14 Schriftformklausel**

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst. Hiervon ausgenommen sind Aktualisierungen dieser AGB durch den Anbieter.

## **§ 15 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Auf dieses Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Karlsruhe als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.